

**Die Gummibeschlagnahme.**

Die angeordnete Gummibeschlagnahme kommt nunmehr in den nächsten Tagen zur Durchführung. Nach der Regierungsverordnung wurden sämtliche vorhandenen Gummibereifungen (Mäntel, Luftschläuche, Vollgummireifen) aller Arten und Dimensionen für Kraftfahrzeuge und Fuhrwerk mit animalischem Betriebe, sowohl montiert als nicht montiert, in Anspruch genommen. Die in Anspruch genommene Bereifung ist für den Gemeindebezirk Wien und Umgebung im Arkadenhof des Rathauses in nachfolgend festgesetzter Weise abzuliefern:

Diejenigen, deren Namen die Anfangsbuchstaben A, B, C, D, E haben, müssen ihre Reifen am 4. August abliefern;

F, G, H, I, K am 5. August;

L, M, N, O, P, Q am 8. August;

R, S, T, U, V, W, X, Y, Z am 9. August.

Der 10. August ist für diejenigen bestimmt, deren Fahrzeuge animalischen Zug haben, das sind in erster Linie Fiaker und Einspänner.

Die Ablieferung erfolgt in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Besitzer von Gummibereifungen außerhalb Wiens in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien haben ihre Reifen entsprechend verpackt, so daß die Gegenstände nicht beschädigt werden können, an das Militärkommando in Wien zu senden. Gleichzeitig ist ein Verzeichnis mit den zur Ablieferung gelangenden Gegenständen an das Militärkommando in Wien und an das Ministerium des Innern zu senden. Es sollen Zahl und Gattung, Größe, Fabrikat und Erzeugungsnummer der abgelieferten Gegenstände angegeben werden. Die Kosten des Transportes trägt das Militär.

Es ist beabsichtigt, Ersatzbereifungen, die nur teilweise oder einen kleinen Teil Regeneratungsmittel enthalten, den Besitzern zu belassen. Zu diesem Zweck wird im Arkadenhof des Rathauses eine eigene Kommission aufgestellt werden, die während der Tage 4., 5., 8., 9. und 10. d. amtlich wird und die Entscheidungen, wer die Ersatzbereifungen behalten darf oder nicht, treffen wird. Auswärtige Besitzer von Ersatzbereifungen haben dem Militärkommando die Namen der Ersatz-

bereifungen bekannt zu geben, worauf dieses im schriftlichen Wege mitteilen wird, ob die Ersatzbereifung der Ablieferung unterliegt oder nicht.

Gesuche wegen befristeter Weiterbelassung sind nur an das Ministerium des Innern zu richten. Diejenigen Gesuchsteller, welche bis zum 10. August eine Erledigung ihres Gesuchs nicht erhalten haben, haben die Pflicht, ihre Reifen am 11. August im Arkadenhof des Rathauses zur Ablieferung zu bringen.

Die Verordnung besagt weiter, daß jeder Besitzer und Verwahrer von Bereifungen — unter Verwahrer sind selbstverständlich auch Spediteure zu verstehen — das vorhandene Gummimaterial nach den obigen Vorschriften zur Ablieferung bringen müssen.

Es geht daher aus dieser Verordnung hervor, daß jedweder Handel seit Erscheinen der Verordnung vom 20. Juli d. J. eingestellt, respektive verboten ist. Ebenso dürfen Gummireparateure weder Reparaturen übernehmen noch repariertes Material an die Eigentümer ausfolgen, sondern sie haben die Pflicht, das Material direkt unter genauer Namhaftmachung des Besitzers im Arkadenhof des Rathauses abzuführen.

Nichtablieferung oder der Verordnung nicht entsprechende Ablieferung zieht eine Arreststrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 5000 R. nach sich.